B-27 Bildungsgerechtigkeit für ALLE – Was kommt nach CORONA? Ungleiches muss ungleich behandelt werden!

Gremium:	LAG Bildung
Beschlussdatum:	08.05.2021
Tagesordnungspunkt:	NRW zukunftsfit machen – mit diesen Projekten fördern wir gerechte Bildung, die für ein Leben im Wandel rüstet (Bildung, Kita, Wissenschaft, Hochschule, …)

Kurzbeschreibung des Projekts, inklusive Beschreibung des Alltagsbezugs/-nutzen für die Wähler*innen

ALLE Schüler*innen werden Corona bedingt versäumte Lerninhalte nach Pandemie nicht einfach aufholen können u. dürfen deshalb in der Bildungsbiographie nicht benachteiligt werden. Schaffung administrativer Grundlagen zur Ermöglichung von temporären, schulindividuellen Formaten der Abweichung von verbindlichen Leistungsnachweisen, Lern- u. Prüfungsinhalten, unter Wahrung vergleichbarer Kompetenzniveaus durch bestehende Curricula, Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen aller Schulformen u. Bildungsgänge.

Welches übergeordnete Ziel setzt das Projekt um (z.B. Verkehrswende)?

Bildungsgerechtigkeit durch Corona bedingten Nachteilausgleich für ALLE.

Die Nachteile für durch Corona betroffenen Lernende werden durch Schaffung schulindividueller Leistungserbringungsformate wieder ausgeglichen. Überwindung gewachsener Strukturen u. rein quantitativer Leistungsanforderungen. Wertigkeit der Bildungsabschlüsse wird hinterfragt – Stigmatisierung als Corona-Jahrgänge. Nicht allein die Breite von Wissen u. Lerninhalten bereiten auf gesellschaftliche u. berufliche Reife vor, sondern auch Handlungs-, Humankompetenzen u. gesundheitspräventive Fürsorge.

Worin besteht der Beitrag zur Schärfung des grünen Profils, worin die Möglichkeit der kommunikativen

Bildungsgerechte, individuelle Förderung für ALLE gibt es nicht durch Ignorieren von Corona bedingten Lernvoraussetzungen. Bildungsgerechtigkeit existiert auch schon im Zeitraum vor Corona nicht. Die SCHERE würde ohne Interventionen, auch für vorher bereits Benachteiligte, nur noch weiter auseinander gehen. Alle Wähler*innengruppen wollen die beste und gerechteste Bildung für ihre/ unsere Kinder.

Wie wird das Projekt konkret umgesetzt (verwaltungstechnisch, rechtlich, finanziell, zeitlich?

Hierbei können alle bestehenden Curricula unverändert bleiben. Schulindividuelle und begründete Abweichungsmöglichkeiten können als Ermächtigungsgrundlage für Schulleitungen bzw. Schulträger*innen durch Rechtsverordnungen oder Erlasse, die befristet mit Fristverlängerungsoption gelten, ganz schnell auf den Weg gebracht werden. Wenn es noch schneller gehen muss, sind Zwischenverfügungen eine Lösung.

Unterstützer*innen

Marvin Bruckmann (KV Ennepe-Ruhr); Sabine Wendt (KV Gütersloh)